

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Mainberg“
(Sanierungssatzung)**

vom 23.02.2022

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Schonungen folgende

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Mainberg“
(Sanierungssatzung)**

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen aufgezeigt wurden. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 10,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet Mainberg".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

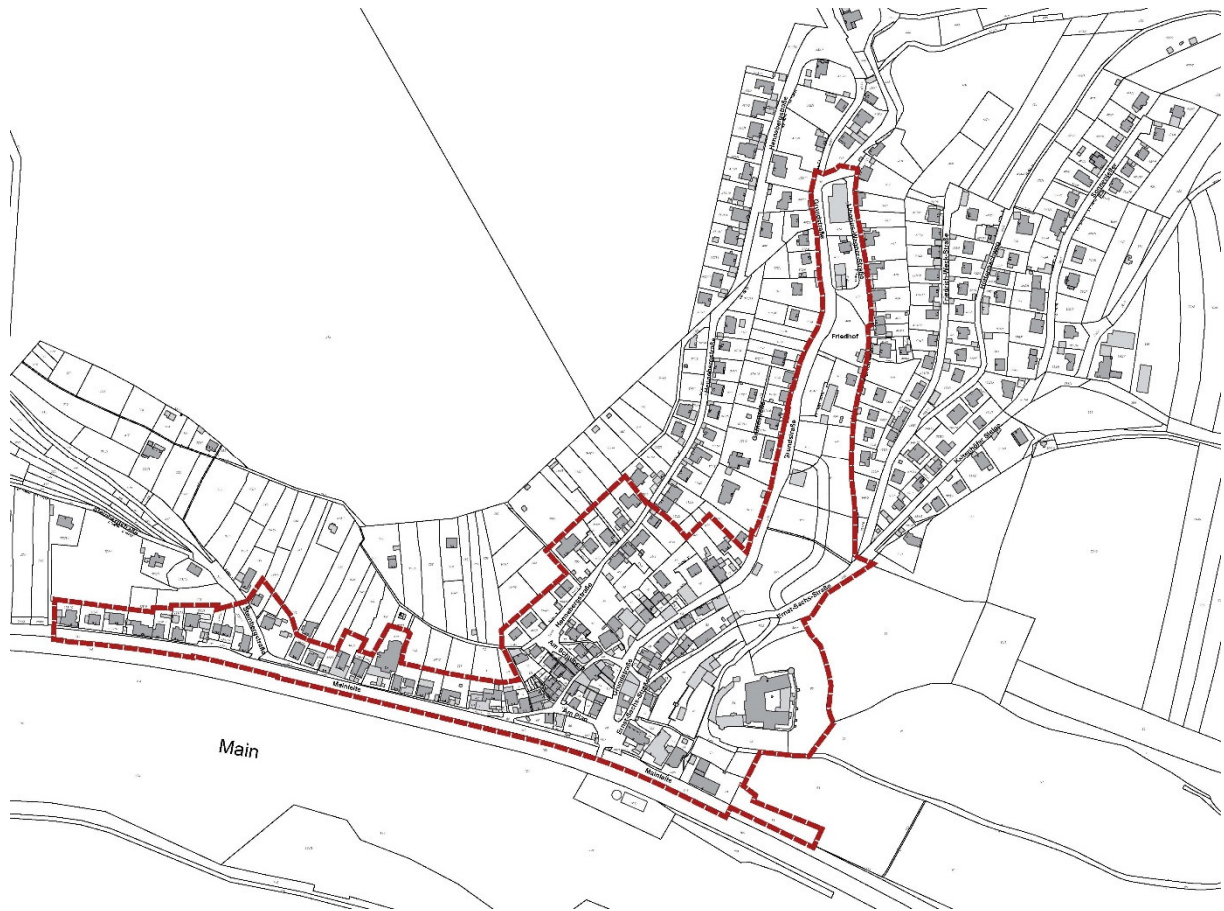
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 25.02.2022 rechtsverbindlich.

Schonungen, den 23.02.2022


.....
Stefan Rottmann
1. Bürgermeister



Anlage



Lageplan zur Satzung der Gemeinde Schonungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mainberg“